

Interpellation Anliker (forum), Grossen (forum): Brandschutzkontrolle in der Gemeinde Muri-Gümligen in öffentlich zugänglichen Gebäuden

1

TEXT

Die Brandkatastrophe in Crans-Montana hat die Bedeutung eines wirksamen Brandschutzes sowie klar geregelter Verantwortlichkeiten bei der Prävention, Kontrolle und Durchsetzung von Brandschutzvorschriften eindrücklich aufgezeigt.

Wir bitten den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Kontrollen von Brandschutzmassnahmen

Welche Stellen sind für die Kontrolle der Brandschutzmassnahmen in gemeindeeigenen Gebäuden (insbesondere Schulhäusern, Gemeindeverwaltung, Sportanlagen und weiteren öffentlichen Gebäuden) sowie in öffentlich zugänglichen privaten Gebäuden (z.B. Restaurants, Hotels, Versammlungsstätten) zuständig? In welchen zeitlichen Abständen erfolgen diese Kontrollen?

2. Nachkontrollen bei festgestellten Mängeln

Welche Behörde oder Stelle ist dafür verantwortlich, die Behebung festgestellter Brandschutzmängel zu überwachen und gegebenenfalls Nachkontrollen durchzuführen? Wie wird sichergestellt, dass angeordnete Massnahmen fristgerecht umgesetzt werden?

3. Evakuierungsplanung und Übungen

Wer ist für die Prüfung und Aktualisierung von Evakuierungs- und Notfallkonzepten in gemeindeeigenen Gebäuden verantwortlich? Werden regelmässige Evakuierungsübungen durchgeführt, insbesondere in Schulhäusern, und wer überwacht deren Durchführung?

4. Einhaltung von Belegungsgrenzen

Wer trägt bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Räumlichkeiten (z.B. Aula, Turnhallen oder dem Mattenhofsaal) die Verantwortung für die Einhaltung der zulässigen Personenzahlen und weiterer brandschutzrelevanter Auflagen? Wie wird die Einhaltung dieser Vorgaben kontrolliert?

Muri-Gümligen, 18. August 2026

Sophia Anliker, Gaby Grossen

F. Kearns, P. Messerli, H. Beck, C. Engel, N. Zurlinden, M. Zwahlen, M. Sager, E. Liechti, M. Koelbing, H. Gashi, S. Perler, V. Legler, L. Arnold, A. Zaccaria, A. Bless, A. Althaus Stämpfli, B. Legler, S. Eugster, A. Müller Kearns, J. Schenk (22)

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat und die zuständigen Personen der Verwaltung sind durch die tragischen Ereignisse von Crans-Montana tief bestürzt und haben sich bereits früh in diesem Jahr zu Konsequenzen für unsere Gemeinde ausgetauscht.

1. Kontrollen von Brandschutzmassnahmen

Gemeindeeigene, öffentlich zugängliche Gebäude:

Die Abteilung Hochbau + Planung hat bereits im Jahr 2025 zusammen mit dem Ingenieurbüro Amstein + Walther eine Brandschutzprüfung sämtlicher gemeindeeigener, öffentlich zugänglicher Gebäude eingeleitet.

Die Überprüfung dauert bis ca. 2028 und wird nach Gebäudetypologie und Nutzung priorisiert. Davon ausgenommen sind Gebäude, die in dieser Periode vollständig saniert werden, wie beispielsweise die Schulanlagen Melchenbühl und Horbern, sowie weitere.

Die Behebung der festgestellten Mängel wird in der Regel im darauffolgenden Budgetjahr umgesetzt.

In allen Organisationseinheiten der Gemeindeverwaltung sind Sicherheitskoordinatoren (SIKO) bestimmt und geschult worden, die neben der Einhaltung der Arbeitssicherheit auch die Einhaltung der elementaren Brandschutzmassnahmen sicherstellen.

Übrige öffentlich zugängliche Gebäude (Private inkl. öffentlich-rechtliche Anstalten):

Bei bestehenden Gastgewerbebetrieben oder Räumen mit grosser Personenbelegung führt grundsätzlich die Gebäudeversicherung Bern (GVB) die periodischen Feuerschutzkontrollen durch.

Wenn die Gemeinde jedoch Kenntnis von mangelhaft unterhaltenen oder sonst wie ordnungswidrigen Bauten und Anlagen erhält, wird sie als Gemeinde-Baupolizeibehörde aktiv, um gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 Baugesetz (BauG) die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung zu veranlassen, auch im Bereich des Brandschutzes.

Kontrollintervalle

Der Kanton Bern kennt seit dem 1. September 2009 das System der Selbstkontrolle bei der Baukontrolle. Der Brandschutz unterliegt im Kanton Bern auch diesem System. Die GVB hat für Gastgewerbebetriebe eigene Kontrollintervalle festgelegt. Die Gemeinden haben darauf keinen Einfluss.

Die Gemeinde-Baupolizeibehörde (Baukommission) trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle Massnahmen, die zur Durchführung des kantonalen Baugesetzes (BauG) und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen erforderlich sind. Sie wird aktiv bei baupolizeilichen Anzeigen sowie bei eigenen Feststellungen von Störungen der öffentlichen Ordnung, die von unvollendeten, mangelhaft unterhaltenen oder sonstwie ordnungswidrigen Bauten und Anlagen ausgehen, um deren Beseitigung zu veranlassen.

2. Nachkontrollen bei festgestellten Mängeln

Bei Gebäuden, bei denen bauliche Massnahmen geplant sind die ein Baugesuch erfordern und bei denen ein Fachbericht des Feueraufsehers der Gemeinde bzw. der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vorliegt, obliegt die Sicherstellung der fristgerechten Beseitigung festgestellter Mängel der Baupolizeibehörde der Gemeinde.

Nach Abschluss der baulichen Massnahmen ist die Baupolizeibehörde der Gemeinde für die Kontrolle der Umsetzung zuständig.

Die Bauherrschaft zeigt die Umsetzung der Mängelbeseitigung mittels eines unterschriebenen Formulars (Selbstdeklaration) an. Eine Nachkontrolle wird fallweise durchgeführt.

Bei gemeindeeigenen Gebäuden, bei denen Mängel im Rahmen der unter Punkt 1 genannten Brandschutzüberprüfung festgestellt werden, obliegt die Kontrolle der Umsetzung der Abteilung Hochbau + Planung.

3. Evakuierungsplanung und Übungen

In allen gemeindeeigenen, öffentlich zugänglichen Gebäuden sind Flucht- und Rettungspläne aufgehängt. Diese informieren über das Vorgehen, die Fluchtwege und den Sammelplatz. Alle Gebäude verfügen über geeignete Fluchtwegmarkierungen.

Die Schulen, Tagesschulen und Kindergärten verfügen über standortspezifische Notfallkonzepte.

Evakuierungsübungen in Schulen werden unter Vorgaben der Leitung Bildung und der jeweiligen Schulhausvorstände durchgeführt.

4. Einhaltung von Belegungsgrenzen

Sind standortspezifische Belegungsgrenzen für einzelne Räume vorhanden, beispielsweise aufgrund limitierender Fluchtwege, werden diese durch die Betreiberorganisation bzw. die Vermieterin sichergestellt.

Im Mattenhofsaal beispielsweise wird die maximal zulässige Personenzahl je nach gewählter Saal- oder Anlassgrösse im Übergabeprotokoll bzw. Mietvertrag verbindlich festgehalten. Ab einer Belegung von 100 Personen greifen bei externen Nutzungen verschärfte Sicherheits- und Brandschutzauflagen für öffentliche Räume. In diesen Fällen ist die Mieterschaft verpflichtet, auf eigene Kosten einen professionellen Sicherheitsdienst zu engagieren. Die Sicherheitskräfte überwachen unter anderem die Einhaltung der maximalen Personenzahl (Einlasskontrolle), halten die Fluchtwege frei und sorgen für die allgemeine Ordnung und den Brandschutz im und um den Saal.

Muri bei Bern, 14. September 2026

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin



Jan Köbeli

Corina Bühler